

Leitfaden für den Zähler

JEDER  
ZÄHLT!



Volkszählung  
Häuser- und Wohnungszählung

1971

## Liebe Zählerin, lieber Zähler!

Wie Sie wissen, wird in Österreich mit Stichtag 12. Mai 1971 nach zehnjährigem Abstand wiederum eine Ordentliche Volkszählung durchgeführt werden, die mit einer Häuser- und Wohnungszählung verbunden ist.

Dürfen wir Ihnen zunächst unseren Dank aussprechen, daß Sie sich bereit gefunden haben, in Ihrer Gemeinde als Zähler an diesem bedeutungsvollen Unternehmen mit-zuwirken. Gerade diesmal wird ja wegen der neugestalteten, ungewohnten Formulare die Mitarbeit von interessierten, gut geschulten und gewissenhaften Zählorganen besonders wertvoll sein.

Gewiß brauchen wir Ihnen daher wohl auch die Bedeutung dieser umfassenden Bestandsaufnahme nicht im einzelnen auszumalen, die die Volkszählung für die gesamte Gesellschaft, aber auch für jeden einzelnen von uns, für die Planung und Gestaltung der nächsten 10 Jahre darstellt.

Was nun Ihre Zählertätigkeit betrifft, so finden Sie die Einzelheiten auf den folgenden Seiten in Wort und Bild genau erklärt; für Zweifelsfälle, auf die Sie etwa später noch stoßen, stehen Ihnen geschulte Gemeindefunktionäre mit Rat und Tat zur Seite. Hier zunächst nur ganz allgemein unsere Bitte: Verlieren Sie über allen Details **Ihre 2 wichtigsten Aufgaben** nicht aus den Augen:

1. Die vollständige Erfassung der Häuser, Wohnungen und der darin wohnenden Personen
2. Die Überprüfung der Angaben auf ihre Vollständigkeit

Zum Schluß noch ein wichtiger Hinweis: Denken Sie bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe stets daran, daß Sie über alle in den Erhebungspapieren gemachten Angaben, aber auch über alle von Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Zählertätigkeit gemachten Wahrnehmungen zu strengster Geheimhaltung verpflichtet sind.

Und nun wünschen wir Ihnen für Ihre Mitarbeit viel Erfolg!

Das  
Österreichische  
Statistische Zentralamt

Der  
Bürgermeister

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeines

- |  |   |
|--|---|
| 1. Warum eine Volkszählung sowie eine Häuser- und Wohnungszählung? | 2 |
| 2. Die Aufgabe des Zählers   | 3 |

### Die Erhebungspapiere

- |   |    |
|---|----|
| 1. Die Erhebungspapiere im einzelnen                          | 4  |
| 2. Wie wird ausgefüllt?                                       | 6  |
| 3. Die Haushaltsliste   | 7  |
| 4. Das Personenblatt  | 8  |
| 5. Wer bekommt die Formulare der Häuser- und Wohnungszählung? | 10 |
| 6. Der Erhebungsbogen HWZ-A                                   | 10 |
| 7. Der Hausbogen HWZ-B/1                                      | 12 |
| 8. Der Gebäudebogen HWZ-B/2                                   | 12 |

### Die Aufgaben des Zählers im einzelnen

- |   |    |
|---|----|
| 1. Abholen der Papiere auf der Gemeinde (Magistrat) | 14 |
| 2. Verteilen der Papiere in Ihrem Sprengel          | 14 |
| 3. Einsammeln der Zählpapiere                       | 15 |
| 4. Abschlußarbeiten zu Hause                        | 17 |
| 5. Abliefern der Erhebungspapiere                   | 17 |

### Stichwortverzeichnis

## Warum eine Volkszählung?

Alle 10 Jahre finden in den meisten Ländern der Erde **Volkszählungen** statt. Die Volkszählung soll die Verwaltung sowie die Wirtschaft über die Zahl der Bevölkerung in ganz Österreich und in seinen einzelnen Teilen (Bundesländer, politische Bezirke und Gemeinden) unterrichten. Die auf Grund der Volkszählung ermittelte amtliche Bürgerzahl liegt bekanntlich der Mandatsverteilung in den einzelnen Wahlkreisen zugrunde.

Auch der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) fußt auf der Volkszahl bzw. einem auf Grund der Volkszählung erstellten „abgestuften Bevölkerungsschlüssel“.

Die Volkszählung wird darüber hinaus aber auch Aufschluß geben, wie die Bevölkerung nach dem Geschlecht, nach dem Alter, dem Beruf, der Bildung und sonstigen wichtigen Merkmalen aufgebaut ist. Dadurch wird insbesondere der Verwaltung die Grundlage für wichtige Entscheidungen gegeben.

Auch die **Häuser- und Wohnungszählung** bietet wichtige Grundinformationen, auf denen die Wohnbaupolitik der nächsten Jahre aufbauen kann.

Ebenso wie die beiden letzten Volkszählungen der Jahre 1951 bzw. 1961 beruht auch die Volkszählung 1971 auf dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 (BGBl. Nr. 159/1950), das u. a. die erlaubten Fragen aufzählt. Die Häuser- und Wohnungszählung 1971 beruht auf dem Bundesstatistikgesetz vom 1. April 1965 (BGBl. Nr. 91/1965) und ist durch Verordnung vom 24. November 1970 (BGBl. Nr. 12/1971) angeordnet worden.

Mit diesen Gesetzen ist auch die Aufgabe und Durchführung der beiden Zählungen geregelt und die strenge **Geheimhaltung aller persönlichen Angaben** sichergestellt.

So muß z. B. die Unterrichtsverwaltung wissen, wie viele Kinder in den nächsten Schuljahren in das schulpflichtige Alter aufrücken werden, wie hoch also der Bedarf an Lehrern, Lehrmitteln und Klassenraum sein wird, und welche Schulen wann und wo errichtet werden müssen.

Oder denken Sie an die Rentenversicherung: Um die Versorgung der Rentner künftig zu sichern, muß bekannt sein, wie viele Berufstätige voraussichtlich in künftigen Jahren das Rentenalter erreichen werden.

Auch Wirtschaft und Wissenschaft stützen sich immer wieder auf die Grundlagen, die ihnen die Volkszählung zur Verfügung stellt. Bei der Volkszählung 1971 wird insbesondere den Fragen der Bildungs- und Pendlerstatistik besondere Bedeutung beigemessen.

Die Auswertung der Frage nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung ermöglicht z. B. den Einblick, in welchen Beruf die Absolventen der einzelnen Schulen eintreten bzw., wieweit die Lehrlinge auch später ihrem Lehrberuf treu blei-

ben. Daraus können wertvolle Erkenntnisse für die Gestaltung des berufsbildenden Schulwesens sowie auch für die immer wichtiger werdenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewonnen werden.

Die Fragen nach der Anschrift und dem Weg zur Arbeitsstätte (bzw. Schule) dienen der Erstellung der sogenannten „Pendlerstatistik“, in der die vielfältigen Beziehungen zwischen Wohn- und Arbeitsort dargestellt werden, deren gesamtösterreichische Verflechtung nur bei einer Volkszählung erfaßt werden kann. Sie bietet die Basis für Entscheidungen der Verwaltung und der Wirtschaft, z. B. bei verkehrspolitischen Entscheidungen und der Standortwahl von Betriebsneugründungen.

Wir alle profitieren von der Volkszählung!

## Die Häuser- und Wohnungszählung dient der Förderung des Wohnbaues und der Bauwirtschaft!

Nur was gesetzlich erlaubt ist, darf gefragt werden!

Die Angaben dürfen nur für die Statistik verwendet werden, „... keinesfalls aber zu Besteuerungszwecken“! (Volkszählungsgesetz 1950, § 4)

## Die Aufgabe des Zählers

Im Ablauf der Zählung haben Sie als Zählorgan eine entscheidende Aufgabe, nämlich den Kontakt mit der befragten Bevölkerung herzustellen und dabei die zur Beantwortung Verpflichteten bei

der Ausfüllung der Zählpapiere zu **beraten** und ihnen zu **helfen**. Das bedeutet, daß Sie sich vorher mit den Erhebungspapieren und den darin enthaltenen Erläuterungen gründlich ver-

traut machen. Diese Broschüre will diese Erläuterungen nur noch ergänzen.

## Vollständige Erfassung

Zugleich sind Sie der Garant für eine **vollständige Erfassung der Häuser, Wohnungen und der darin wohnenden Personen** und für die **vollständige Beantwortung** aller in den Erhebungsblättern enthaltenen Fragen.

## Formulare für elektronische Lesegeräte

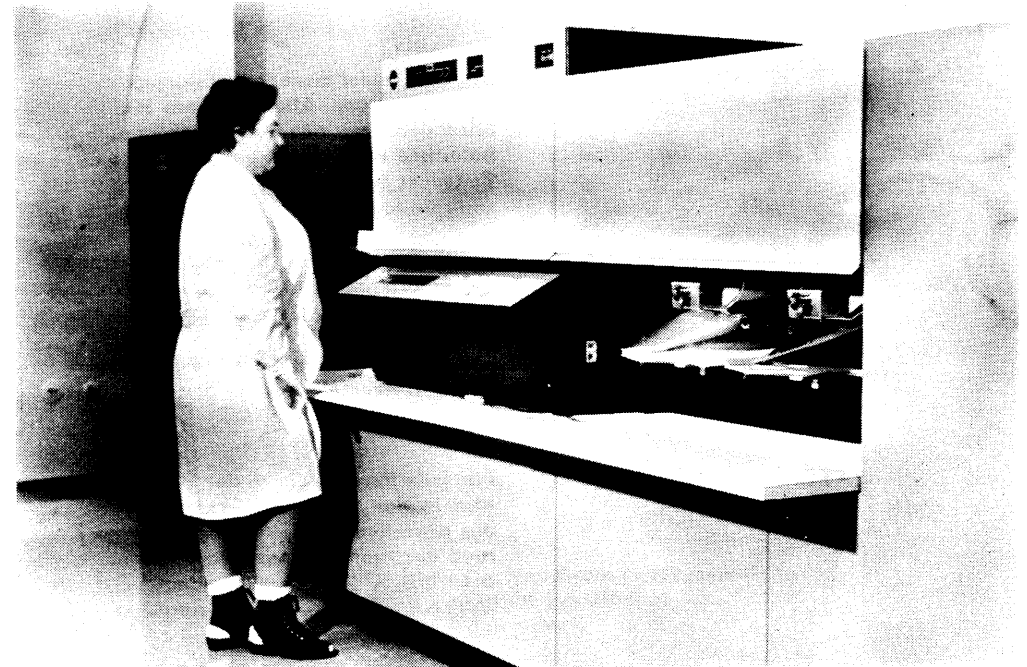
Wie Sie der nachfolgenden Beschreibung der Erhebungsformulare entnehmen können, kommen diesmal bei der Volkszählung wie auch bei der Häuser- und Wohnungszählung vollständig neu gestaltete Erhebungsblätter zur Verwendung, wie sie die moderne Aufarbeitung durch ein **elektronisches Lesegerät** (s. Bild) erfordert. Dieser Umstand macht die Mitarbeit geschulter Zähler besonders wichtig.

## Geheimhaltung

Wie schon früher erwähnt, müssen Sie über alle Angaben in den Erhebungsblättern, aber auch über alle Wahrnehmungen, die Sie bei Ihrer Zählertätigkeit machen, **strengstes Stillschweigen** beachten. Sie sind dazu auch ausdrücklich durch das Volkszählungsgesetz sowie durch das Bundesstatistikgesetz verpflichtet.

## Ausweis

Zu Ihrer Legitimation erhalten Sie einen **Zählerausweis**, den Sie in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis bei Ihrer Tätigkeit stets bei sich haben und auf Verlangen vorweisen müssen.



# Die Erhebungspapiere

## Die Erhebungspapiere im einzelnen

Die im folgenden aufgezählten acht Erhebungspapiere sollen Sie nicht beunruhigen. Kaum ein Zähler erhält alle acht. Haushaltsliste, Personenblatt und zumeist auch die Hausübersicht werden wohl jedem Zähler übergeben werden.

Als zusätzliche Papiere wird der Zähler in locker verbauten Gebieten jedoch vielfach nur noch den Erhebungsbogen HWZ-A für Häuser mit 1 oder 2 Wohnungen bekommen; der Zähler in der Stadt hingegen wird zumeist nur noch die Erhebungspapiere für Häuser mit 3 und mehr Wohnungen zusätzlich erhalten. Anstalten, für die eigene Erhebungspapiere zu verwenden sind, befinden sich nur in wenigen Zählsprengeln und werden zum Teil unmittelbar von der Gemeinde erhoben.

Dieses Formular dient der vollständigen Erfassung der Bevölkerung. **Alle zu einem Haushalt gehörenden Personen haben sich in eine Haushaltsliste einzutragen**, gleichgültig ob sie zum Zeitpunkt der Zählung in der Wohnung wohnhaft und anwesend oder vorübergehend abwesend bzw. nur vorübergehend anwesend sind. Für in Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen usw. untergebrachte Personen wird die Haushaltsliste vom Inhaber des Beherbergungsbetriebes ausgefüllt. Für Anstaltshaushalte sind eigene Formulare (VZ 1a) vorgesehen, siehe Seite 10.

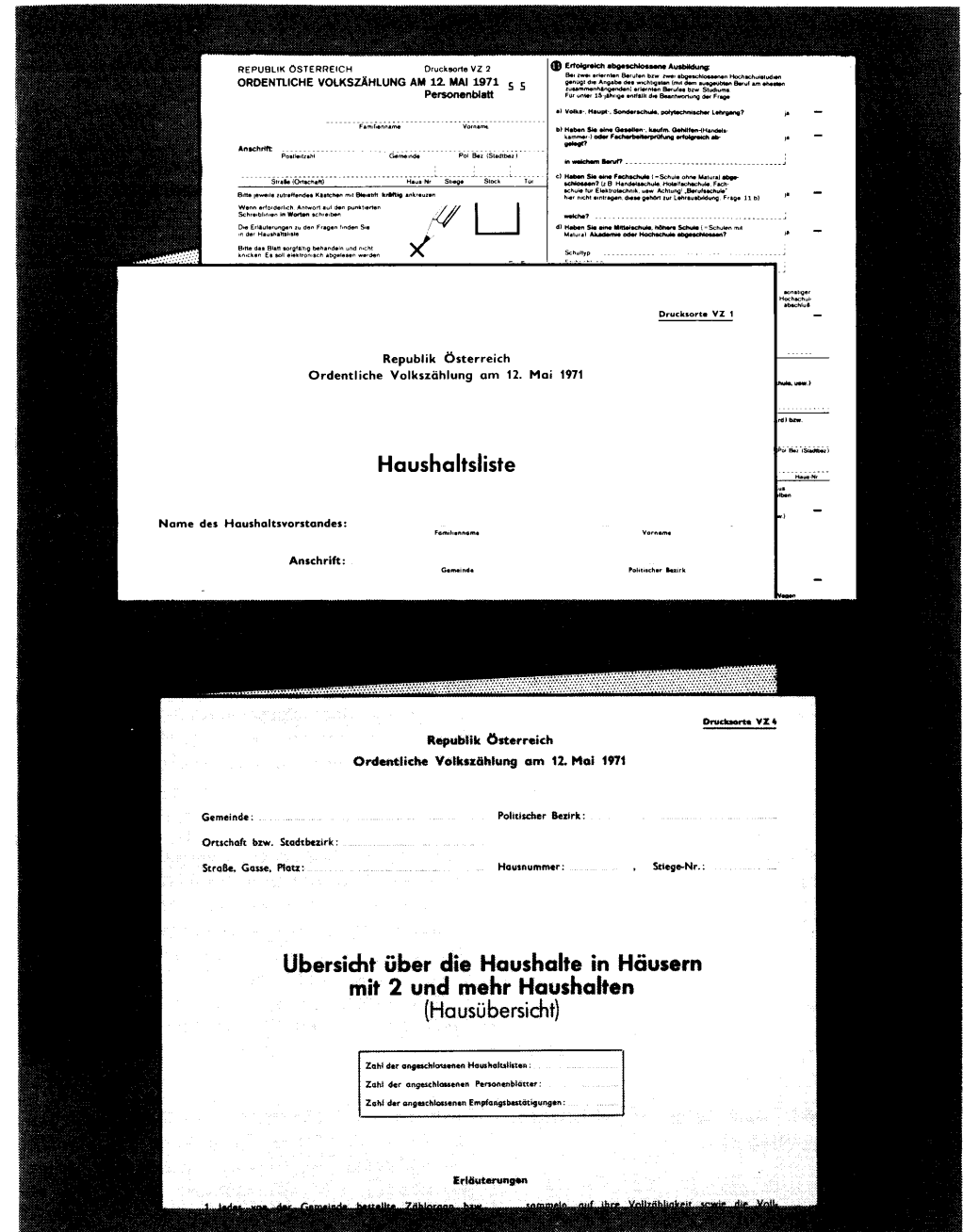
**Für jede Person, die in der Wohnung wohnt, also in der Haushaltsliste mit Ankreuzung des Kästchens in Spalte 5 oder 6 aufscheint, muß auch ein Personenblatt ausgefüllt werden!** Dieses dient der Erfassung der Merkmale jedes einzelnen Bewohners Österreichs.

Die Hausübersicht gehört bereits zu den Volkszählungs-Kontrollpapieren. **Wohnt in einem Haus mehr als ein Haushalt, so ist von Ihnen eine Hausübersicht anzulegen**, damit später kontrolliert werden kann, ob für alle Haushalte Erhebungspapiere vorhanden sind.

HAUSHALTSLISTE  
Drucksorte VZ 1

PERSONENBLATT  
Drucksorte VZ 2

ÜBERSICHT ÜBER DIE HAUSHALTE IN  
HÄUSERN MIT 2 ODER MEHR HAUSHALTEN  
(HAUSÜBERSICHT)  
Drucksorte VZ 4



ERHEBUNGSBOGEN DER HÄUSER- UND WOHNUNGSZÄHLUNG  
Drucksorte HWZ-A

Für die Häuser- und Wohnungszählung werden die Erhebungspapiere zweigeteilt.

Der Erhebungsbogen HWZ-A ist für Wohnhäuser mit 1 oder 2 Wohnungen und für Bauernhäuser vorgesehen. Die enthaltenen Fragen sind besonders auf diese Häuser zugeschnitten. Er ist vom Hauseigentümer oder seinem Bevollmächtigten auszufüllen, der im Regelfall der Bewohner des Hauses ist. Es kann daher meistens dieses Blatt zugleich mit den Volkszählungspapieren übergeben werden.

HAUSBOGEN  
Drucksorte HWZ-B/1

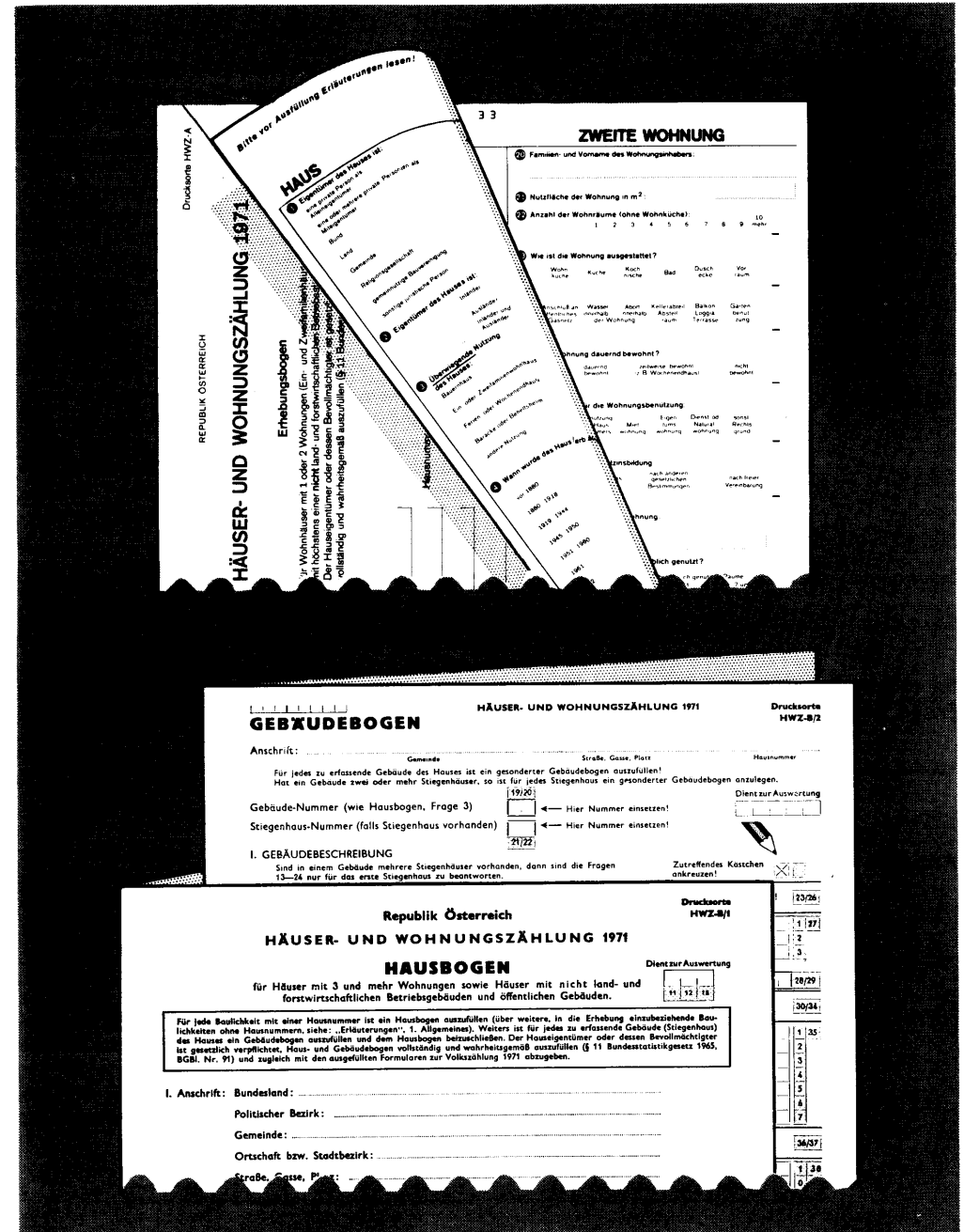
Der Hausbogen, der zugleich mit dem Gebäudebogen (siehe unten) übergeben wird, ist vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten für Häuser mit 3 oder mehr Wohnungen sowie für Häuser mit nicht land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten auszufüllen. Wenn der Hauseigentümer (bzw. sein Bevollmächtigter) nicht im Hause selbst wohnt, ist der Haus- und der Gebäudebogen dem Hausbesorger zur Weiterleitung an den Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben. Der Hausbogen enthält nur Fragen für das Haus als ganzes.

GEBÄUDEBOGEN  
Drucksorte HWZ-B/2

Der Gebäudebogen enthält vorgedruckte Fragen über das Gebäude und die darin enthaltenen Wohnungen sowie Betriebsstätten. Er wird zugleich mit dem Hausbogen übergeben. Umfaßt ein Haus mehrere Gebäude oder Stiegenhäuser, bzw. mehr als 20 Wohnungen oder 12 Betriebsstätten, so sind entsprechend mehr Gebäudebogen dem Hausinhaber zu übergeben.

Erläuterungen auf den Erhebungspapieren beachten!

Bevor Sie hier weiterlesen, lesen Sie die Erläuterungen in den Erhebungspapieren genau durch. Die nachfolgenden Hinweise ergänzen diese Erläuterungen und sollen Ihnen die Arbeit erleichtern.



# Die Erhebungspapiere

## Wie wird ausgefüllt?

Bitte klären Sie die Haushalte darüber auf, daß zum Ausfüllen des Personenblattes (VZ 2) und des Erhebungsbogens HWZ-A unbedingt ein **Bleistift** verwendet werden muß, u. zw. ein nicht zu harter (womöglich Härte 2)! (Sollte ein Erhebungsblatt versehentlich mit Kugelschreiber ausgefüllt worden sein, können Sie dieses ausnahmsweise dennoch entgegennehmen, wenn es ansonsten den Anforderungen entspricht.)

Die **Beantwortung** wird teils durch **Eintragung von Worten und Zahlen**, teils durch **Ankreuzen** der zutreffenden vorgedruckten Antwort erfolgen.

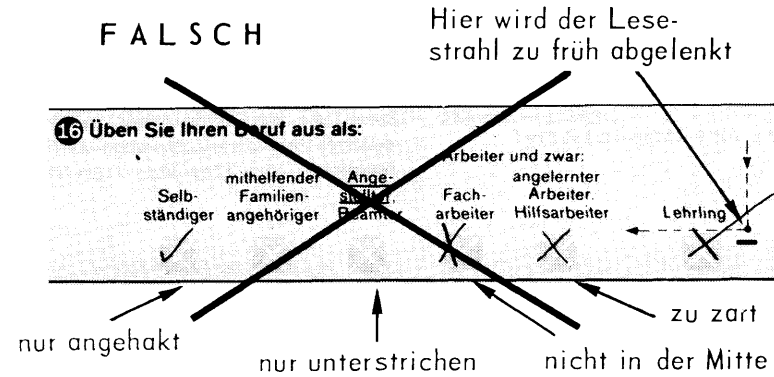
Beim Ankreuzen ist das zur richtigen Antwort gehörende Kästchen so anzukreuzen, daß der Kreuzungspunkt in der Mitte des Kästchens liegt, und die Striche nicht über den Rand des Kästchens hinausgehen. Zu blasse Striche werden vom Lese-gerät nicht erfaßt und müssen daher **kräftig** nachgezogen werden (siehe Beispiele!).

Wurde irrtümlich das falsche Kästchen angekreuzt, so kann die falsche Markierung ausradiert werden.

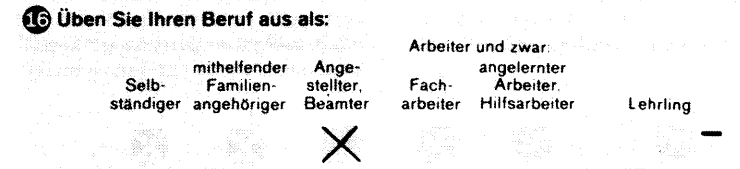
Mit Ausnahme der Frage 11 im Personenblatt (VZ 2) und der Fragen 1, 23 und 29 im Erhebungsbogen HWZ-A, bei denen dies ausdrücklich vermerkt ist, darf bei jeder Frage nur 1 Antwort angekreuzt sein!

Bei Antworten in Worten werden **möglichst genaue Angaben** erbeten. Achten Sie bitte darauf, daß nicht über die Begrenzungslinien hinausgeschrieben wird. (siehe Beispiele!)

Da die Personenblätter (VZ 2) und die Erhebungsbögen HWZ-A durch eine elektronische Anlage abgelesen werden sollen, müssen diese Blätter sorgsam behandelt werden und dürfen nicht geknickt, gefaltet, eingerissen oder verschmutzt sein!



## RICHTIG

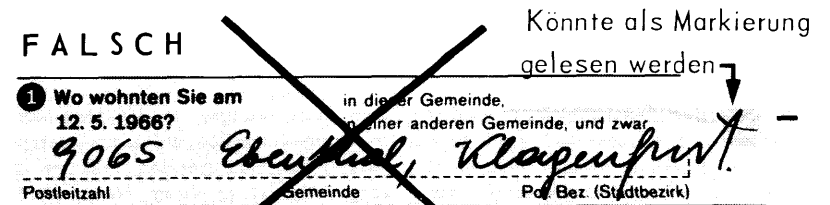


## Ankreuzen

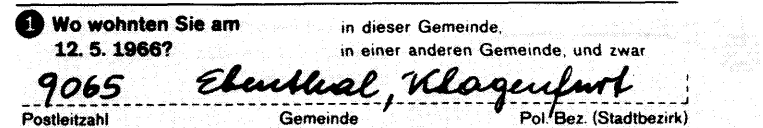
Im allgemeinen: Nur 1 Kästchen pro Frage ankreuzen!

## Antwort in Worten

Formulare sorgsam behandeln!



## RICHTIG



## Die Haushaltsliste

Wer bekommt eine Haushaltsliste?

Jedem Haushalt in Ihrem Zählsprengel ist eine Haushaltsliste zu übergeben. Also nicht nur den ständig wohnhaften Personen, sondern auch jenen, die am Zähltag nur vorübergehend anwesend sind, also z. B. auch ausländischen Urlaubern!

Der Ausfüllungspflicht unterliegen nicht die sogenannten „exterritorialen“ Personen, das sind die Botschafter und Gesandten ausländischer Staaten, die Botschaftsangestellten mit ausländischer Staatsbürgerschaft, sowie die ausländischen Vertreter internationaler Organisa-

tionen, jeweils auch mit ihren Familien. Botschaftsangestellte mit österreichischer Staatsbürgerschaft müssen dagegen die Erhebungspapiere ausfüllen.

Was ist ein „Haushalt“?

Einen Haushalt bilden Personen, die **zusammen wohnen und wirtschaften** (vgl. die Erläuterungen in der Haushaltsliste). Es kann daher innerhalb einer Wohnung auch mehrere Haushalte geben.  
Ob eine Familie mit den in der gleichen Wohnung

wohnenden Eltern oder Schwiegereltern einen einzigen Haushalt bildet, müssen Sie der Entscheidung dieser Personen überlassen. Als ein Hinweis auf das „gemeinsame Wirtschaften“ kann z. B. die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten, ein gemeinsames Wirtschaftsgeld, die Benützung

derselben Wohnräume angesehen werden. Ein Haushalt kann auch aus nur 1 Person bestehen. Wenn ein Haushalt über mehrere Wohnungen aufgeteilt wohnt, so werden trotzdem alle Haushaltsmitglieder in einer Haushaltsliste erfaßt.

Wer ist „Haushaltsvorstand“?

Welche Person eines Haushaltes als „Haushaltsvorstand“, also als **Vertreter des Haushaltes nach außen**, angesehen wird, muß ebenfalls den Bewohnern selbst überlassen bleiben. Im Zweifels-

fall tragen Sie eine männliche Person der mittleren Generation als Haushaltsvorstand ein!  
„Haushaltsvorstand“ darf nicht mit „Haushalts-

führung“, also der Arbeit im Haushalt, verwechselt werden. Der Wohnungsinhaber muß nicht der Haushaltsvorstand sein!

Spalte 5 oder 6 angekreuzt — Personenblatt ausfüllen!  
Spalte 7 angekreuzt — kein Personenblatt ausfüllen!

Um zu garantieren, daß jede Person in Österreich nur ein einziges Mal gezählt wird, mußten in der Haushaltsliste für Zweifelsfälle sehr genaue Erläuterungen und Richtlinien gegeben werden. Achten Sie daher darauf, daß Schüler und Studenten unter 21 Jahren bei ihren Eltern als wohnhaft gezählt werden, also dort, in der Haushaltsliste ihrer Eltern, die Spalte 5 oder 6 angekreuzt haben. Getrennt von ihren Eltern, am Studienort lebende Schüler und Studenten unter 21 Jahren

müssen daher am Studienort das Kästchen in Spalte 7 angekreuzt haben. Ledige Berufstätige, die neben der Wohnung ihrer Eltern eine zweite Unterkunft (Wohnung, Untermiete, Schlafstelle) am Arbeitsort haben, gelten in dieser zweiten Unterkunft als wohnhaft (Spalte 5 oder 6), auch wenn sie unter 21 Jahre alt sind. Keinesfalls können Kinder unter 15 Jahren allein, d. h. ohne Eltern in einer Wohnung als wohnhaft (Spalte 5 oder 6) angegeben sein! In solchen Grenzfällen

wäre eine Klärung durch die Gemeinde zu veranlassen.  
Da nach den Bestimmungen des Meldegesetzes eine Person auch in mehreren Wohnungen dauernd gemeldet sein kann, wurde die polizeiliche Meldung in den Erläuterungen der Volkszählung nirgends erwähnt. Es hängt daher auch die Ankreuzung der Spalte 5 oder 6 nicht vom Meldezettel ab.

Die Behandlung der Gastarbeiter in der Haushaltsliste

Den Erläuterungen in der Haushaltsliste kann entnommen werden, daß ledige, geschiedene oder verwitwete Gastarbeiter, falls sie nicht unversorgte Kinder in ihrem Heimatland haben, in ihrer österreichischen Unterkunft als wohnhaft

(Spalte 5 oder 6) zählen.  
Verheiratete Gastarbeiter bzw. solche, die unversorgte Kinder haben, zählen in der österreichischen Unterkunft nur dann als wohnhaft, wenn auch der Ehegatte bzw. die genannten Kinder in der-

selben Unterkunft leben. Ist dies nicht der Fall, sind diese Gastarbeiter als „nur vorübergehend anwesend“ (Spalte 7) einzutragen. Für diese gilt eine **Sonderregelung**, die Sie auf S. 15 finden!

Spalte 8 der Haushaltsliste

Bei vorübergehend abwesenden oder vorübergehend anwesenden Personen muß auch Spalte 8 ausgefüllt sein!



## Das Personenblatt

	Das Personenblatt ist so aufgebaut, daß die linke Hälfte von <b>allen</b> Personen, die rechte Hälfte nur von jeweils <b>bestimmten</b> Personen-	gruppen ausgefüllt sein muß. Die wichtigsten Hinweise zur Beantwortung der Fragen sind in das Personenblatt selbst aufgenommen worden.	Die ausführlichen Erläuterungen finden Sie auf Seite 4 der Haushaltsliste.
Name und Anschrift	Beim Namen soll auch der <b>akademische Grad</b>	eingetragen sein!	
Frage 1—9 des Personenblattes	Jede Person muß <b>alle</b> diese Fragen beantwortet haben. Nur bei Frage 1 entfällt die Beantwortung  Auf Seite 4 der Haushaltsliste finden Sie genaue	für Kinder, die noch nicht 5 Jahre alt sind. Bei Verheirateten muß auch das Datum der letzten  Anleitungen zu den Fragen 1, 2, 4, 6 und 8.	Eheschließung eingetragen sein.
Der „ordentliche Wohnsitz“	Die Frage 2 nach dem ordentlichen Wohnsitz ist für die Zuteilung der Nationalratsmandate auf die Wahlkreise notwendig, wofür die in den Erläuterungen angeführten Bestimmungen gelten.	In den meisten Fällen sind der ordentliche Wohnsitz und die Gemeinde, in der eine Person ihr Personenblatt auszufüllen hat, identisch. Wenn das nicht der Fall ist, muß hier, bei Frage 2,	die Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes angegeben werden.
Frage 10 des Personenblattes	Der „überwiegende Lebensunterhalt“ muß von jeder Person entweder durch Ankreuzen oder	mit Worten beantwortet sein. Es darf aber — wie im Personenblatt deutlich vermerkt ist —	nur eine einzige Antwort erfolgen.
Wer wöchentlich 14 Stunden im Durchschnitt arbeitet, gilt als berufstätig.	Bei im Betrieb mithelfenden Angehörigen, insbesondere auch bei Hausfrauen, die im Betrieb ihres Ehemannes mithelfen, bei Pensionisten mit Nebenberuf und bei Werkstudenten wird  Durch die Frage 10 ist entschieden, welche Fragen der rechten Hälfte des Personenblattes ausgefüllt werden müssen. Wurde „ <b>berufstätig</b> “ angekreuzt, so sind alle Fragen der rechten Hälfte zu beantworten. Wurde „ <b>Kind, Schüler, Student</b> “ angekreuzt, so sind — ausgenommen natürlich für Kinder, die noch nicht in die Schule gehen — die Fragen 12	es oft schwierig sein zu entscheiden, ob diese Person berufstätig ist. Für diese Fälle wurde in den Erläuterungen als durchschnittliche wöchentliche Mindestarbeitszeit 14 Stunden angegeben.  bis 14 für die derzeit besuchte Schule zu beantworten. Ist „ <b>arbeitslos</b> “ oder „ <b>Präsenzdiener</b> “ angekreuzt, so sind alle Fragen der rechten Seite mit Ausnahme der Frage 14 zu beantworten (ein Arbeitsweg kann ja von diesen Personen nicht angegeben werden!). Dabei hat sich die Antwort auf den zuletzt ausgeübten Beruf oder	Wer weniger arbeitet, gilt nicht als berufstätig. Wer 14 Stunden oder mehr arbeitet, gilt als berufstätig.  die vorher besuchte Schule zu beziehen. Wurde bei Frage 10 etwas anderes angekreuzt (z. B. Pensionist, Rentner oder Hausfrau o. e. E.) oder in Worten eingetragen, so braucht nur noch die Frage 11 beantwortet zu werden. Zu Frage 10 des Personenblattes vergleiche auch das Prüfmuster auf S. 16!
Frage 11 des Personenblattes	Diese Frage müssen alle Personen, die 15 Jahre und älter sind, beantworten. Zumindest das erste Kästchen (Volksschule, Hauptschule usw.) muß angekreuzt sein (Kontrollfrage!). Für die weiteren Kästchen darf nur die <b>erfolgreich</b> abgeschlossene Ausbildung angegeben werden!	Wurde das Kästchen angekreuzt, muß auch der erlernte Beruf (Lehrberuf! 11 b) bzw. die Fachrichtung der abgeschlossenen Schulbildung (11 c, d) eingetragen sein! Da bei jedem Kästchen nur eine einzige Fachrichtung ausgewertet werden kann, möge schon	bei der Eintragung darauf geachtet werden, daß die wichtigste Fachrichtung, im Zweifelsfall die mit der Berufsausübung am ehesten zusammenhängende, eingetragen wird. Bei den Abschluszeugnissen <b>Abschlußjahr</b> nicht vergessen!

Fragen 12 und 13 des Personenblattes

Bei Berufstätigen ist hier der Arbeitgeber des Hauptberufes und die Arbeitsstätte, wo der tägliche Dienst angetreten wird, einzutragen. Da die Anschrift der Arbeitsstätte für die Pendelwanderung erhoben wird, ist also nicht die Anschrift der Firmenleitung gemeint, sondern bei Bauarbeitern die Baustelle bzw. der Sammelort, von dem sie zur Baustelle gebracht werden,

Frage 14 des Personenblattes

Die Frage 14 muß sowohl von Schülern und Studenten, als auch von Berufstätigen beantwortet sein. Nur Arbeitslose und Präsenzdienner sind — da sie gegenwärtig nicht eine Arbeitsstätte oder Schule aufsuchen — von der Beantwortung befreit. Bei wem Wohnung und Arbeitsstätte bzw.

Fragen 15—17 des Personenblattes

Die Eintragungen zu den Fragen 15 und 17 werden im Statistischen Zentralamt in systematischen Verzeichnissen nachgeschlagen, um sie für die Aufarbeitung mit dem Computer richtig verschlüsseln zu können. Bei einer zu allgemein gehaltenen Eintragung, z. B. „Büroangestellte“, weiß der Bearbeiter allerdings

beim Polizisten das Wachzimmer, bei Handelsvertretern unter Umständen die eigene Wohnung usw. Nur Berufstätige, die täglich eine andere Arbeitsstätte haben, sodaß eine Eintragung sinnlos wird, sollen „wechselnde Arbeitsstätte“ eintragen.

Bei Schülern und Studenten ist hier der genaue Schultyp (z. B. „Fachschule für Elektrotechnik“,

Schule im gleichen Haus oder auf dem gleichen Grundstück liegen (links oben im Personenblatt und bei Frage 13 die gleiche Anschrift), kreuzt das Kästchen „ja, am selben Grundstück“ an und hat damit die Frage vollständig beantwortet. Bei allen anderen Personen müssen sowohl die Teilfrage a) als auch b) und c) be-

nicht, ob er die Person als Prokuristin, Buchhalterin, Stenotypistin oder Zettelsortiererin einordnen soll. Wurde bei Frage 17 z. B. nur „Metallbranche“ eingetragen, so kann dies ein Walzwerk ebenso sein wie eine Autofabrik, eine Kunstschlosserei oder ein Eisenwarengeschäft. Es wird also um **möglichst genaue**

„Höhere technische Lehranstalt für Elektrotechnik“) bzw. die Anschrift dieser Schule anzugeben. Es müssen daher alle Kinder ab dem 6. Lebensjahr hier eine Eintragung haben! Arbeitslose und Präsenzdienner geben die frühere Arbeitsstätte bzw. die zuletzt besuchte Schule an.

antwortet sein. Wer nicht täglich (innerhalb von 24 Stunden) nach Hause zurückkehrt, sondern am Arbeitsort eine Unterkunft hat, beantwortet die Frage b) und c) für den Weg von der Unterkunft am Arbeitsort zur Arbeitsstätte.

**Angaben** gebeten. Fällt Ihnen kein passender Ausdruck ein, so genügt auch eine Beschreibung der Tätigkeit des Berufstätigen bzw. der Art der Erzeugnisse oder der Dienstleistung des Betriebes bzw. der Dienststelle.

### Zählungsliste für Anstaltshaushalte

Drucksorte VZ 1 a und Einlagebogen zur Drucksorte VZ 1 a sowie Beilage zur Drucksorte VZ 1 a

Dieses Erhebungspapier entspricht der Haushaltsliste (VZ 1), wurde jedoch besonders **für die Eintragung von Personen, die in Anstalten untergebracht sind**, gestaltet. Unter „Anstalten“ versteht man Heil-, Pflege-, Kur- und Fürsorgeanstalten, Kasernen, Klöster, Internate, Justizanstalten usw. Von der Anstaltsleitung wird — für jeden Anstaltshaushalt getrennt — an Stelle der Haushaltsliste die „Zählungsliste für Anstaltshaushalte“ und die zugehörigen „Einlagebogen“ ausgefüllt.

Für jede in der Anstalt **wohnhafte** Person (Spalte 5 oder 6 in der Zählungsliste angekreuzt!) ist — wie bei gewöhnlichen Haushalten — ein Personenblatt auszufüllen. Werden diese von den Personen selbst ausgefüllt, so benötigen diese auch die zugehörigen Erläuterungen, die in der Beilage zur Drucksorte VZ 1 a enthalten sind.

**Wer bekommt die Formulare der Häuser- und Wohnungszählung?**

Nach der Verordnung über die Häuser- und Wohnungszählung 1971 sind sämtliche **Häuser**, die dazugehörigen Gebäude, sowie die in diesen Gebäuden enthaltenen Wohnungen und Betriebsstätten zu erfassen.

Dabei gelten als „Haus“:

1. Sämtliche Häuser mit **einer Hausnummer** und die dazugehörigen Baulichkeiten bzw. Teile von Gebäuden, gleichgültig ob sie benützt oder nicht benützt sind. Eine „Hausnummer“ kann entweder die sogenannte **Orientierungsnummer** in Gemeinden mit Straßenbezeichnungen (z. B. Hauptstraße 5), oder die sogenannte **Konskriptionsnummer** in Gemeinden ohne Straßenbezeichnungen (z. B. Mayerhofen Nr. 37) sein.

2. **Häuser ohne Hausnummern**, die zu Wohn- oder Betriebszwecken oder für kulturelle Zwecke dienen, wie z. B. ein neu erbautes Einfamilienhaus, das noch keine Hausnummer aufweist, Fabrikanlagen, Kirchen ohne Hausnummer usw.

3. **Baulichkeiten ohne Hausnummer**, sofern diese dauernd bewohnt sind, wie z. B. eine Baracke, die einem Haushalt als ständige Unterkunft dient.

Für die unter Punkt 1, 2 und 3 genannten Häuser bzw. Baulichkeiten sind die Formulare der Häuser- und Wohnungszählung durch die Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigte (z. B. Hausverwalter) auszufüllen.

Zur Erleichterung für das Ausfüllen der Formulare und zur rascheren Auswertung der Zählung sind **zwei Arten** von Formularen aufgelegt:

1. Für Wohnhäuser mit 1 oder 2 Wohnungen und für Bauernhäuser der **Erhebungsbogen HWZ-A**.
2. Für die übrigen Häuser jeweils der sogenannte **Hausbogen (HWZ-B/1)** und sogenannte **Gebäudebogen (HWZ-B/2)**, wobei so viele Gebäudebogen pro Haus zu verwenden sind, als das Haus Stiegenhäuser bzw. Gebäude umfaßt.

Die entsprechenden näheren Erläuterungen zu den Formularen der Häuser- und Wohnungszählung finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Ihre Hauptaufgaben!

Es sollte getrachtet werden, die Formulare zur Häuser- und Wohnungszählung 1971 zugleich mit den Formularen der Volkszählung auszuverteilen und gemeinsam mit diesen einzusammeln. Die wichtigste Tätigkeit als Zählorgan für die Häuser- und Wohnungszählung besteht darin,

Welche Baulichkeiten sind bei der Häuser- und Wohnungszählung 1971 nicht zu berücksichtigen?

Für folgende Baulichkeiten ist kein HWZ-Formular zu verteilen:

- a) Schiffe, Wohnwagen, Zelte u. dgl.;
- b) Kioske, bewegliche Marktstände und Schau-buden;
- c) land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, soweit sie nicht auch Wohnzwecken

den Hauseigentütern oder dessen Bevollmächtigten die richtigen Erhebungsformulare zuzustellen, sie beim Ausfüllen der Formulare zu beraten und, unterstützt durch die Ortskenntnis, dafür zu sorgen, daß alle zu erfassenden Gebäude, alle Wohnungen und Betriebsstätten

- dienen;
- d) nichtlandwirtschaftliche Gebäude für betriebliche oder öffentliche Zwecke mit einer verbauten Grundfläche von **weniger** als 20 m<sup>2</sup>, soweit sie nicht auch Wohnzwecken dienen; z. B. kleine Lagerschuppen, Trafostationen usw.;

vollständig aufgenommen werden. Bezüglich der Häuser, die im Eigentum der Gemeinde, von gemeinnützigen Bauvereinigungen oder anderen juristischen Personen stehen, mögen die besonderen Anweisungen der Gemeinde an die Zählorgane beachtet werden.

- e) Häuser (Gebäude), die für Zwecke des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs bestimmt sind, soweit sie nicht auch Wohnzwecken dienen;
- f) Häuser (Gebäude), die militärischen Zwecken dienen, ausgenommen die darin befindlichen Wohnungen.

**Der Erhebungsbogen HWZ-A**

Wie das Personenblatt der Volkszählung wird auch der Erhebungsbogen HWZ-A bei der Aufarbeitung im Österreichischen Statistischen Zen-

Für Wohnhäuser und Bauernhäuser mit 1 oder 2 Wohnungen .....

tralamt durch ein sogenanntes elektronisches Lesegerät maschinell gelesen. Deshalb ist es notwendig, dieses Formular besonders sorgfältig

..... auch wenn sie eine Betriebsstätte enthalten, .....

Der Erhebungsbogen HWZ-A ist für **alle Wohnhäuser** vorgesehen, die **eine oder zwei Wohnungen** enthalten. Sie müssen diesen Bogen

..... sogar in einem kleinen Neben-gebäude.

Häufig wird es vorkommen, daß sich in einem Wohnhaus mit 1 oder 2 Wohnungen auch eine nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätte befindet, z. B. in einem Einfamilienhaus

tralamt durch ein sogenanntes elektronisches Lesegerät maschinell gelesen. Deshalb ist es notwendig, dieses Formular besonders sorgfältig

sonit für Ein- und Zweifamilienhäuser und Bauernhäuser (bzw. Gutsbetriebe, sofern diese

im Erdgeschoß ein Lebensmittelgeschäft und im 1. Stock die Wohnung des Inhabers. In diesem Falle verwenden Sie den Erhebungsbogen HWZ-A. Das gleiche gilt für Bauernhäuser mit 1 oder

einem gesondert stehenden Betriebsgebäude be-sitzen. Die folgenden Beispiele sollen Ihnen

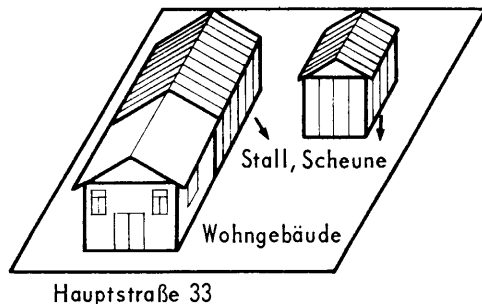
zu behandeln und nicht zu knicken!

nicht **mehr** als 2 Wohnungen aufweisen) ver-teilen.

2 Wohnungen, wenn sie außerdem noch eine gewerbliche Betriebsstätte (z. B. Gasthaus, Fremdenpension) aufweisen sollten.

zeigen, in welchen Fällen Sie auch den Erhebungs-bogen HWZ-A austeilen können.

Der Erhebungsbogen HWZ-A



Beispiel 1: Hierbei handelt es sich um ein Bauernhaus, bei dem das Wohngebäude an das Wirtschaftsgebäude angebaut ist; überdies gehört zum Haus ein eigenes Stallgebäude.

Hiefür ist der Erhebungsbogen A zu verwenden, da **sämtliche Bauernhäuser** mit 1 oder 2 Wohnungen mit diesem Formular erfasst werden, ohne Rücksicht darauf, ob zum Haus angebaute oder getrennt stehende landwirtschaftliche Betriebsstätten gehören oder nicht.

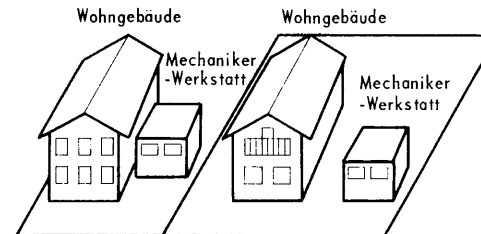
Ebenso gilt z. B. eine Schule, in der sich lediglich die Schulwart- bzw. Lehrerwohnung befindet, nicht als Wohnhaus, sondern als „öffentliches

Zur Ausfüllung des HWZ-A Bogens

Ausführliche Erklärungen zu den einzelnen Fragen des Erhebungsbogens A können Sie den „Erläuterungen zum Erhebungsbogen HWZ-A“ entnehmen.

In der Folge sollen Sie mit den erfahrungsmäßig am häufigsten vorkommenden Fehlern bekannt gemacht werden.

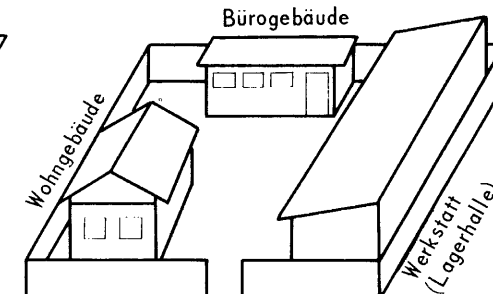
Häufig wird bei Frage 1, die nur die Art des Hauseigentümers zum Gegenstand hat, die Adresse vermerkt. Bitte stellen Sie in diesem Fall die Markierungen richtig! Hauseigentümer ist jener, der im Grundbuch eingetragen ist. Bei gemeinsamem Hauseigentum von Eheleuten ist „eine oder mehrere private Personen als Miteigentümer“ anzukreuzen!



Beispiel 2: An ein Einfamilienhaus ist eine kleine Mechanikerwerkstätte angebaut oder nebenstehend.

Hiefür ist der Erhebungsbogen A zu verwenden, da zum Einfamilienhaus nur **eine** Betriebsstätte gehört und die Fläche der gesondert stehenden Mechanikerwerkstätte wesentlich kleiner ist als die Fläche des Wohngebäudes.

Gebäude“, für das nicht der Erhebungsbogen HWZ-A, sondern der Hausbogen HWZ-B/1 sowie ein Gebäudebogen HWZ-B/2 zu verwenden ist.



Beispiel 3: Wohnhaus und Betriebsstätten (Bürogebäude und eine Werkstätten-Lagerhalle) eines Spenglergroßbetriebes.

Wenngleich auf dem Grundstück ein Wohngebäude mit nur 1 Wohnung und eine nicht-landwirtschaftliche Betriebsstätte liegen, handelt es sich nicht mehr insgesamt um ein „Wohnhaus“, weil die Fläche der Betriebsstätte wesentlich größer als die Fläche des Wohngebäudes ist. Der Erhebungsbogen HWZ-A ist somit nicht zu verwenden (richtig: 1 Hausbogen HWZ-B/1 und 3 Gebäudebogen HWZ-B/2).

Im Zweifelsfalle geben Sie stets Haus- und Gebäudebogen ab!

HAUS

1 Eigentümer des Hauses ist:

eine private Person als Alleineigentümer	<input checked="" type="checkbox"/>
eine oder mehrere private Personen als Miteigentümer	<input checked="" type="checkbox"/>
Bund	<input checked="" type="checkbox"/>
Land	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/>
Religionsgesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/>
gemeinnützige Bauvereinigung	<input checked="" type="checkbox"/>
sonstige juristische Person	<input checked="" type="checkbox"/>

*Österreich*  
*Salzburg*  
*Naudorf*  
*rom. kath.*

Mehrfache Markierung möglich!

Besondere Schwierigkeiten bereiten erfahrungsgemäß die Flächenangaben. Als Richtschnur sollte gelten: Für die Auswertung ist die Angabe einer geschätzten Fläche besser als keine Flächenangabe! (1 Hektar = 10.000 m<sup>2</sup>, 1 a = 100 m<sup>2</sup>)

Falsch!  
Bitte ausradieren!

Gehört zum Wohnhaus eine nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätte, so achten Sie darauf, daß **sämtliche** Angaben hiefür in der Fragen 31 bis 36 eingetragen werden.

**Der Hausbogen HWZ-B/1**

Für sämtliche Häuser, die keinen Erhebungsbogen HWZ-A erhalten, gelangt der Hausbogen HWZ-B/1 sowie die entsprechende Anzahl von Gebäudebogen HWZ-B/2 zur Verteilung.

**Der Gebäudebogen HWZ-B/2**

Jedes Haus muß **mindestens aus einem Gebäude bestehen**, d. h. jedem Hausbogen HWZ-B/1 müssen Sie **mindestens einen** Gebäudebogen HWZ-B/2 beischließen. Für die Zuteilung der Anzahl an Gebäudebogen HWZ-B/2 ist an Ort und Stelle zu entscheiden, wie viele Gebäudebogen benötigt werden. Als „Ge-

Der Hausbogen ist somit vorgesehen:

- a) für Häuser mit 3 und mehr Wohnungen
- b) für Häuser mit nicht land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und öffentlichen Gebäuden

- c) für Wohnhäuser mit 1 oder 2 Wohnungen, die **mehr als eine** nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätte aufweisen.

Eine ausführliche Erläuterung zu den Fragen 1 bis 3 des Hausbogens („Was ist ein Gebäude?“) finden Sie nachstehend!

bäude“ gelten alle freistehenden Baulichkeiten oder Gebäudekomplexe, die durch Brandmauern getrennt sind.

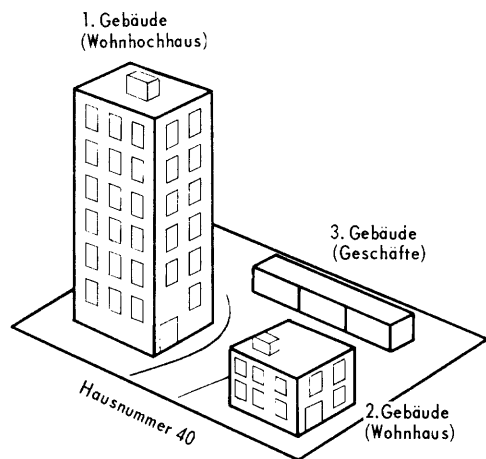
Wenn unter einer Hausnummer **mehrere Gebäude** vorhanden sind, halten Sie sich zunächst an folgende Richtlinien:

- 1. Für jedes Stiegenhaus mit Wohnungen 1 Ge-

bäudebogen!

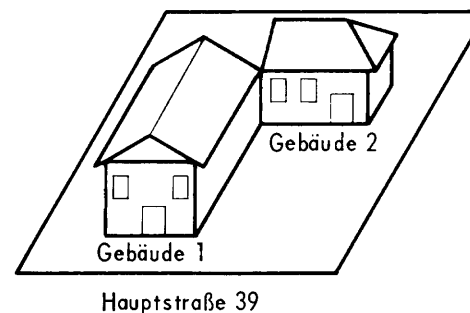
- 2. Für jedes sonstige freistehende Gebäude mit nicht land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstätte und mit mehr als 20 m<sup>2</sup> verbauter Fläche 1 Gebäudebogen!

Folgende Beispiele sollen die zwei einfachen Richtlinien erläutern.



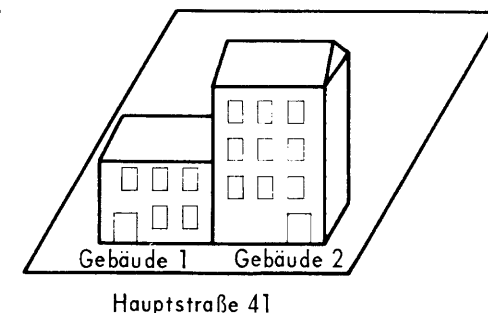
1 Hausbogen B/1  
3 Gebäudebogen B/2

Beispiel 4: Es zeigt, wie unter **einer Hausnummer** 3 Gebäude zusammengefaßt sein können. In diesem Fall müßten Sie somit 1 Hausbogen HWZ-B/1 und 3 Gebäudebogen HWZ-B/2 austeilen.



1 Hausbogen B/1  
2 Gebäudebogen B/2

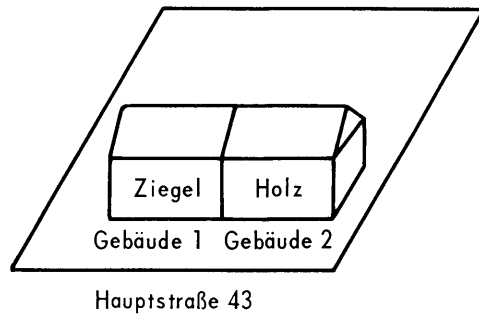
Beispiel 5: Gebäudekomplexe, die **rechtwinkelig zueinander** stehen, sind **zumeist** durch Brandmauern voneinander getrennt und in diesem Falle als eigene Gebäude zu erfassen.



1 Hausbogen B/1  
2 Gebäudebogen B/2

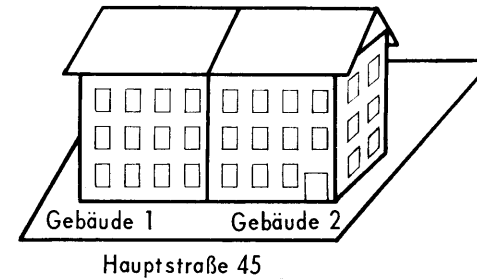
Beispiel 6: Gebäudekomplexe mit **unterschiedlicher Zahl der Stockwerke** sind in Gebäude zu unterteilen.

Der Gebäudebogen HWZ-B/2



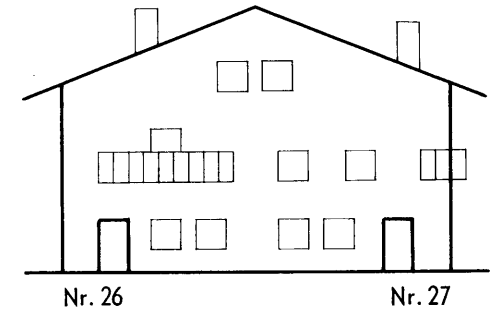
1 Hausbogen B/1  
2 Gebäudebogen B/2

Beispiel 7: Gebäudekomplexe mit von außen erkennbarer **unterschiedlicher Bauweise**, wie z. B. Holzbau — Ziegelbau, sind getrennt als mehrere Gebäude zu erfassen.



1 Hausbogen B/1  
2 Gebäudebogen B/2

Beispiel 8: Gebäudekomplexe, die durch **Brandmauern voneinander getrennt** sind (Trennungsfuge!), sind jeweils als ein „Gebäude“ zu unterteilen.



Für Nr. 26: 1 Hausbogen B/1  
1 Gebäudebogen B/2  
Für Nr. 27: 1 Hausbogen B/1  
1 Gebäudebogen B/2

Beispiel 9: Häuser Nr. 26 und 27 sind nur „**Gebäudeteile**“, da sie erst nachträglich durch Hausteilung entstanden sind. Da jedoch für **jede Hausnummer** ein Hausbogen HWZ-B/1 auszufüllen ist, ist im Hausbogen für die Hausnummer 26 und im Hausbogen für die Hausnummer 27 in Frage 1 „Gebäudeteil“ anzukreuzen!

Erläuterungen zu den Fragen im Haus- bzw. Gebäudebogen

Zu den Fragen in den Formularen HWZ-B/1 und HWZ-B/2 sind ausführliche Erläuterungen beigegeben. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch und verweisen Sie bei Anfragen auf die Erläuterungen. Bitte beachten Sie jedoch folgenden Sonderfall:

Wenn eine Wohnung **zur Gänze für betriebliche Zwecke** verwendet wird und nicht mehr bewohnt ist, so ist sie nicht bei der Beschreibung der Wohnung (Gebäudebogen B/2 „Beschreibung der Wohnungen des Gebäudes“), sondern als **„Betriebsstätte außerhalb von Wohnungen“**

anzuführen. Gleiches gilt für den Fall, daß eine Wohnung zur Gänze als **Gemeinschaftsunterkunft** (z. B. als Gemeinschaftsschlafsaal für Gastarbeiter) verwendet wird.

## 1. Aufgabe: Abholen der Zählpapiere vom Gemeindeamt (Magistrat)

Sie erhalten von der Gemeinde neben den Erhebungspapieren auch eine Adressenliste (Zähler-

## 2. Aufgabe: Verteilen der Erhebungspapiere in Ihrem Sprengel

Termin für das Austeilen:  
Zwischen Mittwoch, dem 5. Mai und Dienstag,  
dem 11. Mai 1971.

Austeilen der HWZ-Papiere an den Hauseigentümer

Sie haben, falls Ihre Gemeinde nichts anderes bestimmt hat, die Häuser laut Ihrer Adressenliste aufzusuchen und die erforderlichen Er-

Austeilen der VZ-Papiere in jeder einzelnen Wohnung

Sodann sind in dieser sowie in allen übrigen Wohnungen des Hauses die Volkszählungspapiere auszugeben. Erklären Sie dem Wohnungsinhaber, daß Sie im Auftrag der Gemeinde die Volkszählung durchführen und erläutern Sie — falls nötig — kurz den Sinn und Zweck der Volkszählung 1971 (siehe Seite 2).

**ACHTUNG:** Namensschilder an der Wohnungstüre geben Hinweise auf weitere Haushalte (z. B. Untermieter)!

Fragen Sie immer zuerst, ob in der Wohnung etwa noch ein zweiter Haushalt wohnt (z. B. Untermieter) und wieviele Personen jedem Haushalt angehören.

Für jeden Haushalt ist eine Haushaltsliste, für jede wohnhafte Person ein Personenblatt abzugeben.

Dabei ist aber folgendes zu beachten: Auch für Personen, die von der Wohnung vorübergehend abwesend sind, muß ein Personenblatt ausgegeben werden.

Nur vorübergehend Anwesende (Gäste) erhalten kein Personenblatt.

sprengelverzeichnis), in der die Nummern jener Häuser angeführt sind, die zu Ihrem Volks-

zählungssprengel gehören.

hebungsformulare zur Häuser- und Wohnungszählung an den Hauseigentümer abzugeben; sollte dieser nicht im Hause wohnen, so sind

die Erhebungspapiere dem Hausbesorger zur Weiterleitung auszufolgen.



Vermerken Sie die Anzahl der pro Haushalt ausgeteilten Papiere in Ihrer Adressenliste! Vereinbaren Sie einen Termin für die Abholung der Papiere und notieren Sie diesen für den Haushalt auf der Haushaltsliste und für sich selbst auf der Adressenliste.

Versuchen Sie unbedingt, jeden Haushalt persönlich zu erreichen! Die Zählpapiere dürfen nicht einfach in den Briefkasten gesteckt werden; sie könnten dann unter Umständen geknickt oder wie eine Postwurfsendung achtlos weggeworfen werden.

Sollten Sie auch nach wiederholtem Versuch in einer Wohnung niemanden antreffen, dann kann die Hausbesorgerin oder eine Hauspartei (Wohnungsnachbar) gebeten werden, die Erhebungspapiere den Bewohnern dieser Wohnung bei günstiger Gelegenheit zu übergeben. Sollten Sie in Erfahrung bringen, daß die Bewohner bis zu jenem Tag, an dem Sie die Erhebungspapiere an die Gemeinde abliefern müssen, nicht erreichbar sein werden (z. B. wegen Urlaubs), dann melden Sie diesen Fall rechtzeitig der Gemeinde.

Besonders in Fremdenverkehrsgebieten wird es häufig vorkommen, daß Sie den Hauseigentümer von Sommer- oder Wochenendhäusern nicht antreffen. In diesem Fall trachten Sie, möglichst viele Daten für den Erhebungsbogen HWZ-A durch Lokalausweis einzutragen, vor allem die Fragen 1 bis 3 bzw. die Frage 24 des Erhebungsbogens und melden Sie dies der Gemeinde.

Wenn die Auskunft verweigert wird	Im Volkszählungsgesetz bzw. im Bundesstatistikgesetz sind für Auskunftsverweigerer zwar Strafen vorgesehen, doch hat die Statistik nicht	an der Strafe, sondern an den Angaben Interesse. Es liegt daher an Ihrem Geschick, die Unwilligen doch noch zur Auskunftsleistung zu überreden.	Besondere Fälle melden Sie umgehend der Gemeinde.
Was tun bei Ausländern?	Auch Ausländer sind zur Auskunftserteilung verpflichtet (ausgenommen exterritoriale Personen, siehe Seite 7 !), ob sie nun in Österreich wohn-	haft oder nur vorübergehend anwesend sind. Vergewissern Sie sich, daß der Betreffende verstanden hat, was mit den Zählpapieren zu	geschehen hat. Ist eine Verständigung nicht möglich, so melden Sie diesen Fall Ihrer Zählungs-
	<p>ACHTUNG: Sonderregelung für Gastarbeiter!</p> <p>Wenn Ihre Gemeinde nichts anderes bestimmt, so sind für Gastarbeiter (Berufstätige mit ausländischer Staatsbürgerschaft), auch wenn sie</p>	als in Österreich nur „vorübergehend anwesend“ gelten (und für sie in der Haushaltsliste also Spalte 7 anzukreuzen war), ausnahmsweise dennoch <b>Personenblätter</b> auszufüllen! Die Personenblätter dieser „vorübergehend anwesenden“	Gastarbeiter sind links oben über dem Wort „Anschrift“ mit einer deutlichen „7“ zu kennzeichnen und bei der Gemeinde (Zählungsstelle) <b>gesondert</b> (also außerhalb der zugehörigen Haushaltslisten) abzugeben!
<b>3. Aufgabe: Einsammeln der Zählpapiere</b>	Nach der Reihenfolge Ihrer auf der Adressenliste vorgemerkten Abholtermine holen Sie die ausgeteilten Erhebungspapiere wieder ein, je-	doch bis spätestens Montag, den 24. Mai, falls von der Gemeinde nicht ein anderer Endtermin gesetzt wurde.	Nehmen Sie von allen Drucksorten Reserveexemplare mit, für den Fall, daß Erhebungspapiere verloren oder beschädigt wurden.
Alle Personen vollständig erfaßt?	Fragen Sie, ob alle in der Wohnung wohnhaften Personen in die Haushaltsliste eingetragen wurden. Die Angaben in der Haushaltsliste beziehen sich auf alle am Zähltag zur Zählzeit — also am 12. Mai 1971, 100 früh —	in Österreich wohnhaften und/oder anwesenden Personen. Das heißt, es sind auch die vor diesem Zeitpunkt Geborenen und die nach diesem Zeitpunkt Gestorbenen in die Haushaltsliste aufzunehmen. Überzeugen Sie sich, ob auch	eingetragen sind: im Spital befindliche Haushaltsangehörige, Neugeborene, die sich noch in der Klinik befinden, Schüler in Internaten, Personen, die sich im Urlaub oder auf Erholung befinden u. dgl. m.
Untermieter nicht vergessen!	Denken Sie daran: Würde jeder Zähler auch nur eine Person vergessen, so würden bei der Volkszählung in ganz Österreich rund 50.000 Personen nicht erfaßt werden!	Legen Sie die Personenblätter in die zugehörige Haushaltsliste ein, damit nichts durcheinander gebracht werden kann.	
Überprüfung der Haushaltsliste	Prüfen Sie, ob in der Haushaltsliste bei jeder Person das Geburtsjahr und die Stellung zum Haushaltsvorstand ausgefüllt ist. Weiters muß	bei jeder Person ein Kästchen und <b>nur ein</b> Kästchen der Spalten 5, 6 oder 7 angekreuzt sein. Für Personen, die Spalte 6 oder 7 ange-	kreuzt haben, muß auch eine Adresse in Spalte 8 angegeben sein.
Überprüfung des Personenblattes	Kontrollieren Sie an Ort und Stelle, ob für jede in der Haushaltsliste in Spalte 5 oder 6 angekreuzte Person ein Personenblatt ausgefüllt ist! Auf der linken Seite des Personenblattes muß jede einzelne Frage beantwortet sein. (Für Kinder unter 5 Jahren braucht die Frage 1 nicht beantwortet zu werden.)	Bei Frage 10 darf nur ein Kästchen angekreuzt oder an Stelle der Ankreuzung eine Antwort in Worten gegeben sein. Davon hängt ab, welche Fragen auf der rechten Hälfte des Personenblattes ausgefüllt sein müssen:	



## Überprüfung des Personenblattes

in Frage 10 ausgefüllt:

### 10 Überwiegender Lebensunterhalt: Nur ein Kästchen ankreuzen!

**Sind Sie:**

berufstätig

arbeitslos

Präsenzdienstler  
beim Bundesheer

Pensionist, Rentner

Hausfrau ohne eigenes  
Einkommen

Kind, Schüler, Student  
ohne eigenes Einkommen

-----  
Personen mit Beantwortung in Worten

Falsche Markierungen

Verschmutzte oder beschädigte Blätter

Papiere beim Abholtermin noch nicht  
ausgefüllt

Auf der rechten Hälfte müssen ausgefüllt sein:

alle Fragen.

Hier **alle** Fragen, ausgenommen Frage 14.  
Falls bei Frage 12 ein vorheriger Schulbesuch  
(siehe Seite 8 ) eingetragen ist, entfallen auch  
die Fragen 15 bis 17.

Nur Frage 11.

unter 6 Jahren: keine Frage.  
6 Jahre und älter: Fragen 12 bis 14; wenn  
älter als 15 Jahre, auch Frage 11!

Frage 11, wenn 15 Jahre und älter.

Offensichtlich falsche Markierungen sollen aus-  
radiert und richtiggestellt werden! Verschmutzte

Sollten die Papiere bei Ihrem Erscheinen nicht  
vollständig oder überhaupt noch nicht ausgefüllt  
sein, helfen Sie beim Ausfüllen mit!

## Überprüfung der Erhebungsformulare zur Häuser- und Wohnungszählung auf Voll- ständigkeit

Wenn Sie zugleich mit den Erhebungspapieren  
der Volkszählung den Erhebungsbogen A bzw.  
Haus- und Gebäudebogen der Häuser- und  
Wohnungszählung einsammeln, so achten Sie  
bitte auf folgendes:

Beim Erhebungsbogen A müssen bei **bewohnten  
Häusern** grundsätzlich die Fragen **1 bis 25** aus-  
gefüllt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so  
tragen Sie bitte im Einvernehmen mit dem Haus-  
besitzer die fehlenden Angaben nach. Die Frage 26  
ist nur für Mietwohnungen, Frage 27 für Miet-  
und Eigentumswohnungen zu beantworten. Wer-  
den **Teile** der Wohnung zu **Betriebszwecken**  
verwendet (z. B. Schneiderwerkstatt in zwei  
Räumen der Wohnung), so wären die Fragen 28  
und 29 zu beantworten.

Beim Haus- und Gebäudebogen (B/1 und B/2)  
**müssen** für die Fragen 1 und 2, sowie 4 bis 32  
**Angaben vorhanden sein.**

Haben Sie festgestellt, daß zum Haus eine  
**Betriebsstätte** gehört, die nicht der Land- und  
Forstwirtschaft angehört, so achten Sie bitte  
darauf, daß am Erhebungsbogen A noch die  
Fragen **30 bis 36**, am Gebäudebogen die Fragen  
**35 bis 40** ausgefüllt sind!

oder z. B. durch Falten beschädigte Zählpapiere  
weisen Sie zurück oder schreiben Sie sofort auf

ein neues Formular um.

Empfangsbestätigung statt Zählpapiere?

Republik Österreich  
Ordentliche Volkszählung am 12. Mai 1971  
**Empfangsbestätigung**  
(gemäß § 3 Abs. 1 der Volkszählungsgesetze)

Es wird hiermit bestätigt, daß der Haushaltsvorstand Herr  
wohnt in ..... Gemeindefach-Nr.: ..... Straße: ..... Gebiets-  
Bezirks-Nr.: .....

heute die Haushaltsliste und alle Personenblätter qualitativ am Gemeindevorstand abgegeben hat.  
Die Haushaltsliste enthält folgende Gesamtzahlen:

Gesamtzahl der im der angegebenen Haushaltsliste in den Spalten 3, 8 und 7 eingeschriebenen Personen, und zwar	Personenblätter		Personenblätter	
	1	2	3	4
Ausgestellt am .....				
Name Gemeinde:		Gemeinde:		

Drucksorte VZ 3

Hat ein Haushaltsvorstand seine ausgefüllten Erhebungspapiere unmittelbar bei der Gemeinde abgegeben, müssen Sie sich von ihm die dafür ausgegebene Empfangsbestätigung (Drucksorte VZ 3) aushändigen lassen!

**4. Aufgabe:**  
**Abschlußarbeiten zu Hause**

- Liegen alle Personenblätter in ihrer zugehörigen Haushaltsliste?  
„Schwimmt“ nicht etwa ein loses Personenblatt herum, das aus irgendeiner Haushaltsliste herausgerutscht ist?
- Ordnen** Sie nun die Haushaltslisten nach Wohnungs-Nummern und tragen Sie sie in die Hausübersicht ein.
- Die Hausübersichten und die Erhebungspapiere der Häuser- und Wohnungszählung sind wie in der Adressenliste zu ordnen.  
Kontrollieren Sie, ob alle Erhebungsblätter vorhanden sind.  
Prüfen Sie ein letztes Mal, ob die Fragen richtig und ordnungsgemäß beantwortet wurden, an Hand Ihres Prüfmusters (siehe Seiten 8 bis 9 ; 15-16).

**5. Aufgabe:**  
**Abliefern der Erhebungspapiere**

Geben Sie nun — falls von der Gemeinde nicht anders bestimmt — spätestens bis Dienstag, den 24. Mai  
die Erhebungspapiere,  
den Zählerausweis und  
die Adressenliste  
**persönlich** bei Ihrer Zählerdienststelle ab!  
Beachten Sie bitte die von Ihrer Gemeinde im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Volkszählung zusätzlich ergangenen Weisungen!

Abholtermin	14, 15	Haushaltsvorstand	7, 15
Abliefern der Erhebungspapiere	17	Hausnummer	10
Adressenliste	14—15	Hausübersicht (VZ 4)	4
Akademischer Grad (Titel)	8	Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude	10
Ankreuzen, richtig—falsch	6	Lebensunterhalt	8, 16
Anstalten	4, 9	Militärgebäude	10
Antwort in Worten	6	Niemand anzutreffen	14
Arbeitgeber	9	Ordentlicher Wohnsitz	8
Arbeitslose	8, 9, 16	Pensionisten mit Nebenberuf	8
Arbeitsstätte	9	Personenblatt (VZ 2)	4, 6, 8—9, 14, 15, 17
Auskunftsverweigerung	15	Personenblatt-Prüfmuster	8—9, 15—16
Ausländer	7, 15	Präsenzdiener	8, 9, 16
Bahnobjekte	10	Schüler und Studenten unter 21	7, 16
Bauernhaus	5, 10	Sommerhäuser	14
Beherbergungsbetriebe	4	Stichtag (= Zähltag)	15
Beruf	9	Termin für das Austeilen	14
Berufstätig	8, 16	Überprüfung der HWZ-Papiere	16
Betriebsstätten	10	Überprüfung der VZ-Papiere	15—16
Bleistift	6	Übersicht über die Haushalte (= Hausübersicht, VZ 4)	4
Einsammeln der Zählpapiere	15	Untermieter	14, 15
Ein- und Zweifamilienhäuser	5, 10	Urlauber	7, 14, 15
Empfangsbestätigung (VZ 3)	17	Verteilen der Erhebungspapiere	14—15
Erhebungsbogen (HWZ-A)	4, 5, 6, 10, 11	Vorübergehend Abwesende	7, 14
Exterritoriale Personen	7, 15	Vorübergehend Anwesende	7, 14, 15
Falsche Markierungen	6, 16	Warum Häuser- und Wohnungszählung?	2
Flächenangaben	11	Warum Volkszählung?	2
Gastarbeiter	7, 15	Werkstudenten	8
Gäste	14	Wie wird ausgefüllt?	6
Gebäudebogen HWZ-B/2	4, 5, 12, 13	Wochenendhäuser	14
Gebäudedefinition	12	Wohnhaft	7, 9, 15
Gebäudekomplexe	12	Zählerausweis	3
Geheimhaltungspflicht	2, 3	Zählersprengelverzeichnis	14
Gemeindebauten	10	Zähltag (= Stichtag)	15
Gesetzliche Grundlagen der VZ/HWZ	2	Zählungsliste für Anstaltshaushalte (VZ 1a)	4, 9
Hausanlagen von Bauvereinigungen	10	Zählzeit	15
Hausbesorger	5, 14		
Hausbogen HWZ-B/1	4, 5, 12		
Hausdefinition	10		
Hausfrau (mithelfend)	8		
Hausfrau (nur im Haushalt)	7, 8, 16		
Haushalt	4, 6, 7, 9, 14		
Haushaltsliste (VZ 1)	4, 7, 8, 14, 15, 17		